

**Unterrichtung
durch die Bundesregierung**

**Bericht der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. zum
Sachstand über die Reduzierung der Trägerzahl bei den
gewerblichen Berufsgenossenschaften**

und

Stellungnahme der Bundesregierung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Stellungnahme der Bundesregierung	1
Berichte der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	4

Stellungnahme der Bundesregierung

Gesetzlicher Auftrag

Nach § 222 Absatz 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) ist die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 2009 auf neun Träger zu reduzieren. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) hat nach § 222 Absatz 1 Satz 2 SGB VII der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2008 einen Bericht zum Sachstand über die Reduzierung der Trägerzahl vorzulegen. Die Bundesregierung leitet den Bericht mit einer Stellungnahme an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat weiter (§ 222 Absatz 1 Satz 3 SGB VII).

Ausgangslage

Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) ist am 27. Juni 2008 vom Bundestag beschlossen und am 4. November 2008 verkündet worden. Es ist in seinen wesentlichen Teilen am 5. November 2008 in Kraft getreten.

Mit dem UVMG wird dem Reformbedarf in der gesetzlichen Unfallversicherung Rechnung getragen:

- Seit der Entstehung der gesetzlichen Unfallversicherung hat sich ein gravierender Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft vollzogen. Die branchenbezogene Organisation der gewerblichen Unfallversicherung hat diesen Wandel nicht nachvollzogen. Das führt dazu, dass in den Branchen, die vom Beschäftigtenrückgang betroffen sind, wenige Unternehmen die hohen Rentenlasten aus zum Teil Jahrzehnte zurückliegenden Versicherungsfällen tragen. Daraus ergeben sich Beitragssatzsteigerungen bei einzelnen Berufsgenossenschaften, die die dort zusammengeschlossenen strukturschwachen Branchen nicht mehr alleine tragen können. Die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung ist so angelegt, dass sie die Branchenstruktur der Vergangenheit konserviert und deren Lasten mit in die Zukunft schleppt.
- Die geschilderte Entwicklung führt auch zu erheblichen Beitragssatzspreizungen zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften. Diese Unterschiede ergeben sich einerseits aus der unterschiedlichen Gefährdungslage in den einzelnen Gewerbebranchen, andererseits aber auch aus der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Branchen und der daraus resultierenden ungleichen Belastung mit Altlasten. Die Unterschiede in den Beitragssätzen sind daher auch bei unterschiedlichen Gefährdungsrisiken ein Indiz dafür, dass die solidarische Lastentragung im Bereich der Altlasten nach dem bis zum Inkrafttreten des UVMG geltenden Recht nicht ausreichte.

- Unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung im gewerblichen Bereich und den daraus resultierenden Problemen bei den Altlasten und der Beitragsentwicklung ist die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung insgesamt mit ihrer Zersplitterung in kleine und kleinste Träger nicht mehr zeitgemäß. Die kleinteilige Struktur entspricht nicht den Anforderungen, die an ein modernes und effizientes Sozialversicherungssystem gestellt werden. Die Zahl der Träger muss auch wirtschaftlichen Geboten folgen, um die Verwaltungskosten zu senken und den Koordinierungsaufwand zwischen den Trägern zu minimieren. Auch das Erfahrungs- und Fachwissen, das bei jedem einzelnen Träger gesondert vorgehalten wird, muss gebündelt werden.

Mit dem UVMG werden die Wirtschaftlichkeit und Effektivität des Systems verbessert, um die erfolgreichen Grundprinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung zu erhalten und zukunftsfest zu machen. Die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung wird fortentwickelt und so den Strukturveränderungen in der Wirtschaft angepasst.

Vorgaben des UVMG zur Trägerzahl

Ein wesentlicher Baustein zur Anpassung der nicht mehr zeitgemäßen Strukturen ist die Reduzierung der Trägerzahl. Die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften wird auf neun reduziert. Dadurch sollen größere Risikogemeinschaften und nachhaltig leistungsfähige Träger geschaffen werden. Die Reduzierung der Trägerzahl und der Benchmarkingprozess sind auch die Voraussetzungen für Einsparungen bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten.

Für den Fusionsprozess gilt der Vorrang der Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung setzt die Neuorganisation in eigener Verantwortung um. Der Gesetzgeber hat nur die Zielvorgabe festgelegt. Aber auch diese gesetzliche Vorgabe beruht auf einem Beschluss der Selbstverwaltung. Die Mitgliederversammlung des „Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V.“ (ehemaliger Spitzenverband für den gewerblichen Bereich) hat am 1. Dezember 2006 Beschlüsse zur strukturellen Neuordnung gefasst. Danach sollte die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf neun reduziert werden. Während der Vorbereitungen des Reformvorhabens gab es Überlegungen, die Trägerzahl im gewerblichen Bereich noch weiter auf sechs Träger zu reduzieren. Der von der Selbstverwaltung gefasste Beschluss zur Neustrukturierung blieb hinter diesen Vorstellungen zurück. Der Gesetzgeber hat den Vorschlag dennoch aufgegriffen und die Umsetzung in die Verantwortung der Selbstverwaltung gegeben.

Bericht der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Die DGUV hat den Bericht über den Sachstand bei den Fusionen gemäß § 222 Absatz 1 Satz 2 SGB VII fristgemäß vorgelegt (Anlage 1). Im Übersendungsschreiben

vom 17. Dezember 2008 hat die DGUV darauf hingewiesen, dass damit gerechnet werde, dass bereits in den ersten Monaten des Jahres 2009 über weitere Entwicklungen im laufenden Fusionsprozess berichtet werden kann. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die DGUV vor diesem Hintergrund gebeten, den Bericht bis Ende Mai 2009 zu ergänzen. Die DGUV ist dieser Bitte mit Schreiben vom 29. Mai 2009 nachgekommen (Anlage 2).

Nach Informationen der DGUV ergibt sich folgender Stand (30. Juni 2009):

Zum 1. Januar 2010 wird es nach den jetzt vorliegenden verbindlichen Fusionsbeschlüssen folgende Berufsgenossenschaften geben (die Bezeichnungen der neuen Träger sind noch nicht in allen Fällen abschließend von der Selbstverwaltung festgelegt):

1. BG Bau
2. BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
3. BG Handel und Warendistribution
4. BG Rohstoffe/Chemie
5. BG Fahrzeughaltungen
6. Verwaltungs-BG
7. BG Druck und Papierverarbeitung
8. BG Energie Textil Elektro
9. BG Metall Nord Süd
10. Hütten- und Walzwerks-BG
11. Maschinenbau- und Metall-BG
12. BG Nahrungsmittel und Gaststätten
13. Fleischerei-BG
14. BG Holz
15. See-BG

Folgende Träger haben noch keine verbindlichen Beschlüsse zur Fusion gefasst; entsprechende Beschlüsse und Fusionen sind aber geplant:

1. Die Selbstverwaltungsorgane der Metall-BG'en haben im Juni 2009 die Weiterführung der Verhandlungen über eine Fusion innerhalb der gesetzlichen Frist beschlossen. Die Holz-BG soll in den Fusionsprozess mit eingebunden werden.
2. Die BG Druck und Papierverarbeitung strebt bis zum 1. Januar 2010 einen Zusammenschluss mit der BG Energie Textil Elektro an; konkretere Angaben wurden nicht mitgeteilt.
3. Die BG Fahrzeughaltungen und die See-BG beabsichtigen im Juli 2009 die Vereinigung zum 1. Januar 2010 zu beschließen.

Sollten die dargestellten Beschlüsse und Fusionsabsichten umgesetzt werden, würde sich die Anzahl der BG'en auf zehn reduzieren.

Bewertung/Schlussfolgerungen

Die Berichte über den Sachstand bei den Fusionen zeigen einerseits, dass der Fusionsprozess in vollem Gange ist. Andererseits ist aber auch erkennbar, dass die Selbstverwaltung die von ihr vorgeschlagene und gesetzlich festgelegte Zielmarke möglicherweise nicht fristgerecht erreichen wird.

Der Gesetzgeber hatte das Konzept der Selbstverwaltung im Hinblick auf den dem gesamten Reformvorhaben zugrunde liegenden Grundsatz des „Vorrangs der Selbstverwaltung“ aufgegriffen und die von der Selbstverwaltung vorgeschlagene Reduzierung auf neun Träger im UVMG als Zielvorgabe verankert. Die Art und Weise der Umsetzung wurde ebenfalls allein der Selbstverwaltung überlassen.

Diese Haltung des Gesetzgebers war mit der Erwartung verbunden, dass die Selbstverwaltung das selbst gesetzte und vom Gesetzgeber aufgegriffene Ziel ohne Abstriche und innerhalb der gesetzlichen Frist auch tatsächlich erreicht. In den parlamentarischen Beratungen im Deutschen Bundestag wurde auf diesen Zusammenhang und die Erwartung in die Gestaltungskraft der Selbstverwaltung hingewiesen (Bundestagsdrucksache 16/9788, S. 19).

Die Selbstverwaltung sollte deshalb der von ihr in Anspruch genommenen Eigenverantwortung gerecht werden und kurzfristig weitere Schritte unternehmen, um die Zielvorgabe des UVMG zu erfüllen und das durch den Gesetzgeber in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Diese Erwartung haben auch die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag beim Beschluss zum UVMG zum Ausdruck gebracht (Bundestagsdrucksache 16/9788, S. 19).

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales führt ferner im Bericht aus:

„Sollten die Zielvorgaben verfehlt und damit das in die Reformfähigkeit der Selbstverwaltung gesetzte Vertrauen enttäuscht werden, sehen die Koalitionsfraktionen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund gingen sie davon aus, dass sich auch die Fleischerei-Berufsgenossenschaft dem Fusionsprozess nicht weiter verschließe und ein gesetzgeberisches Eingreifen auch insofern nicht erforderlich sein werde.“

Die Bundesregierung erwartet allerdings nach wie vor, dass die Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung die Zielvorgaben des UVMG in eigener Verantwortung erfüllt.

Anlage 1

Bericht der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. nach § 222 Absatz 1 und 2 SGB VII zum Sachstand über die Reduzierung der Trägerzahl
Vorbemerkung

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG) vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I 2008, 2130) wurde u. a. § 222 SGB VII neu eingeführt.

Nach Absatz 1 ist die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 2009 auf neun zu reduzieren. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. legt der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2008 einen Bericht zum Sachstand über die Reduzierung der Trägerzahl vor. Die Bundesregierung leitet den Bericht an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat weiter und fügt eine Stellungnahme bei.

Nach Absatz 2 enthält der Bericht

1. die am 31. Dezember 2008 vollzogenen Fusionen,
2. die Beschlüsse über weitere Fusionen und die Zeitpunkte der Umsetzung.

Die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. (HVBG) als vormaliger Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften hatte am 1. Dezember 2006 einen Beschluss zur „Strukturellen Neuordnung“ gefasst, der eine Reduzierung der Zahl der gewerblichen Träger bis 2012 auf neun auf dem Wege freiwilliger, von den Selbstverwaltungen gestalteter Fusionen für möglich erachtet. Der Beschluss sieht diese Zahl zugleich als das unabdingbare Minimum zur Aufrechterhaltung einer nach Branchen gegliederten gewerblichen Unfallversicherung an. Diese Ordnungsstruktur bietet bestmögliche Gewähr für eine spezialisierte, zielgenaue und damit wirksame Prävention.

HVBG und Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (im folgenden: DGUV) haben den laufenden Fusionsprozess der gewerblichen Berufsgenossenschaften fortlaufend begleitet und unterstützt.

Der Spitzenverband hat dabei mit der Vorlage eines neuen Konzeptes zur Lastenverteilung, das die solidarische Tragung der bestehenden Rentenaltlasten durch alle Berufsgenossenschaften zum Inhalt hat, die Grundlagen für verschiedene Fusionen erst gelegt. Der Gesetzgeber hat das entsprechende Konzept des HVBG im Zuge des UVMG umgesetzt, sodass allein fusionsbedingte Be- oder Entlastungen der betroffenen Gewerbezweige und Unternehmen weitgehend verhindert werden. Nur so wird etwa eine Trägervereinigung mit der hochgradig altlastenbehafteten Bergbau-Berufsgenossenschaft für die Fusionspartner wirtschaftlich überhaupt tragbar.

Der Gesetzgeber hat das Fusionskonzept des ehemaligen HVBG bezüglich der Zielzahl aufgenommen, den Ab-

schluss der Trägervereinigungen jedoch zeitlich deutlich verkürzt.

Zum Berichtszeitpunkt existieren 23 gewerbliche Berufsgenossenschaften, während es vor vier Jahren noch 35 gewerbliche Unfallversicherungsträger gab. Diese Entwicklung war möglich, da die Vorbereitungen und Vorarbeiten für bereits vollzogene Fusionen teilweise bereits vor dem Beschluss zur Strukturellen Neuordnung begonnen hatten.

Dies ist bei den noch anstehenden Trägervereinigungen jedoch nicht durchgängig der Fall. Gerade die Vereinigung mehrerer und zumeist ungleich großer Berufsgenossenschaften mit unterschiedlicher Mitgliederstruktur erfordert ein hohes Maß an Sorgfalt und gegenseitiger Rücksichtnahme.

§ 222 Absatz 3 SGB VII sieht ausdrücklich die Sicherstellung einer angemessenen Vertretung der Interessen der in den bisherigen gewerblichen Berufsgenossenschaften vertretenen Branchen sowie eine ortsnahe Betreuung der Versicherten und Unternehmen vor. Das umzusetzen, erweist sich im Detail immer wieder als schwieriger Balanceakt.

Die DGUV und ihre Mitglieder sind fest davon überzeugt, dass nur eine gründliche und durchdachte Ausgestaltung von Fusionsprozessen die bestmögliche Gewähr dafür bietet, dass keine Problemverlagerung in die Zukunft erfolgt.

Soweit dies im Einzelfall einen späteren Fusionszeitpunkt zur Folge hat, werden die Gründe hierfür bei den betreffenden Fusionskonstellationen dargestellt.

Vollzogene Fusionen bis 31. Dezember 2008

In der Zeitspanne zwischen dem 1. Januar 2005 und dem Berichtszeitpunkt traten die nachfolgend aufgeführten freiwilligen Vereinigungen gewerblicher Berufsgenossenschaften in Kraft:

1. Januar 2005: Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
und
Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft zur Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
1. Mai 2005: Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft
und
Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft zur Berufsgenossenschaft Metall Süd
1. Mai 2005: Sieben regionale Bau-Berufsgenossenschaften
und
Tiefbau-Berufsgenossenschaft zur Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

noch Anlage 1

30. März 2007: Berufsgenossenschaft Metall Süd und Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft zur Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd

1. Januar 2008: Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft und Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel zur Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution

1. Januar 2008: Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik und Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft zur Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik

Von ursprünglich 17 betroffenen gewerblichen Unfallversicherungsträgern sind damit binnen drei Jahren lediglich fünf eigenständige Berufsgenossenschaften verblieben.

Sachstand zu den neun Trägerbereichen

Die Bundesregierung hat die von der Mitgliederversammlung des ehemaligen HVBG für möglich erachtete Zielzahl von neun gewerblichen Berufsgenossenschaften ausdrücklich in der Begründung ihres Entwurfes zum UVMG aufgenommen (Bundesratsdrucksache 113/08, S. 97). Die Zahl war Ergebnis eines innerverbandlichen Diskussionsprozesses, der unter Bezeichnung „Strukturelle Neuordnung“ insgesamt neun mögliche Trägerbereiche aufzeigt hat.

Der Trägerbereich Bauwirtschaft war zum Beschlusszeitpunkt bereits durch eine Fusion von insgesamt acht ehemals selbständigen Berufsgenossenschaften des Hoch- und Tiefbaus entstanden.

Der Trägerbereich Gesundheitsdienst/Wohlfahrtspflege wurde mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gleichgesetzt, so dass weitere Fusionen in diesem Bereich nicht erfolgten.

Der Trägerbereich Verwaltung/Dienstleistungen hat im Zuge der angestoßenen Fusionsgespräche eine inhaltliche Ausweitung um zwei weitere Berufsgenossenschaften erfahren.

Der Sachstand zu den freiwilligen Trägervereinigungen in den einzelnen Trägerbereichen wird nachfolgend dargestellt.

Trägerbereich 1 (Rohstoffe/Chemie)

Die Vertreterversammlungen von Bergbau-Berufsgenossenschaft, Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Lederindustrie-Berufsgenossenschaft und Zucker-Berufsgenossenschaft haben am 14. Oktober

2008 die Fusion zur BG Rohstoffe und chemische Industrie beschlossen. Vereinigungszeitpunkt soll der 1. Januar 2010 sein.

Das Ziel der Bildung eines gemeinsamen Trägers für den Bereich Rohstoffe/Chemie wird damit am 1. Januar 2010 erreicht.

Trägerbereich 2 (Metall)

Die ehemalige Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft und die Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft haben sich mit Wirkung vom 1. Mai 2005 vereinigt. Die neu entstandene Berufsgenossenschaft Metall Süd hat sich am 30. März 2007 mit der Norddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft zur Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd zusammengeschlossen (s. o.).

Die Vertreterversammlungen der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft sowie der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft haben am 18. Mai 2005 Fusionen mit den übrigen Metall-Berufsgenossenschaften zum 1. Januar 2007 beschlossen.

Am 7. bzw. 13. Dezember 2006 haben beide Gremien das Fusionsziel bestätigt, den Zeitplan hingegen aufgehoben und weitere Verhandlungen mit den designierten Fusionspartnern für erforderlich erachtet.

In den Beschlüssen vom 6. bzw. 12. Dezember 2007 wurde diese Beschlusslage bekräftigt und eine Fortsetzung bzw. Aufnahme der Fusionsverhandlungen nach Verabschiedung und Verkündung des UVMG beschlossen.

Die Bildung eines gemeinsamen Trägers für den Bereich Metall steht damit in absehbarer Zeit zu erwarten.

Trägerbereich 3 (Verarbeitendes Gewerbe)

Am 1. Januar 2008 ist die Vereinigung der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik mit der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft zur Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik erfolgt (s. o.).

Die Vertreterversammlungen der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft und der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik haben am 13. bzw. 25. November 2008 ihren Zusammenschluss zur Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro beschlossen. Die Fusion soll vorbehaltlich der beantragten Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt am 1. April 2009 in Kraft treten.

Die Vertreterversammlungen der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung und der Holz-Berufsgenossenschaft haben am 15. bzw. 16. November 2006 die Fusion beider Träger zum 1. Januar 2010 beschlossen.

Zwischen der ehemaligen Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, der früheren Textil- und

noch Anlage 1

Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, der Holz-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung wurde Ende 2006 eine Zielvereinbarung getroffen, die eine Gesamtfusion aller Träger nach Abschluss der beiden vorhergehenden Teilfusionen vorsieht.

Die Vorstandsvorsitzenden aller beteiligten Berufsgenossenschaften halten an der Zielvereinbarung aus dem Jahr 2006, nunmehr auch unter Einbeziehung der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, fest. Im Januar 2009 soll die Realisierbarkeit innerhalb des verbleibenden Zeitraumes in einem gemeinsamen Gespräch erörtert werden.

Die Bildung eines gemeinsamen Trägers im Bereich des verarbeitenden Gewerbes steht damit zu erwarten; die abschließende Gesamtfusion erfolgt nach den bisherigen Zielvorstellungen nach dem 1. Januar 2010.

Trägerbereich 4 (Nahrungsmittel/Gaststätten)

Die Fusionsverhandlungen zwischen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten sowie der Fleischerei-Berufsgenossenschaft wurden von letztgenanntem Träger Anfang 2008 ergebnislos abgebrochen. Dort befürchtete man „erhebliche Nachteile bei Prävention, Beitrag und Mitbestimmung“.

Aktuell führen beide Träger keine Fusionsgespräche mit anderen Berufsgenossenschaften.

Die Fleischerei-Berufsgenossenschaft bekundet, sich nicht grundsätzlich einer Fusion zu verweigern. Sie sei vielmehr offen für Gespräche mit anderen Trägern.

Darüber hinaus verweist sie auf bestehende Kooperationen im Rahmen eines Dienstleistungszentrums, in Sachen EDV und bei der Ausgliederung von Verwaltungstätigkeiten.

Das Ziel der Bildung eines gemeinsamen Trägers im Bereich Nahrungsmittel/Gaststätten wird nach heutigem Stand nicht erreicht. Abweichende Fusionskonstellationen sind bislang nicht erkennbar. Allerdings wurden diesbezüglich erste Vorgespräche geführt. Ein konkretes Ergebnis liegt zum Berichtszeitpunkt jedoch noch nicht vor.

Trägerbereich 5 (Handel)

Mit der Fusion zwischen der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel am 1. Januar 2008 wurde das Ziel eines gemeinsamen Trägers im Handelsbereich erreicht.

Trägerbereich 6 (Transport/Verkehr)

Die Vertreterversammlung der See-Berufsgenossenschaft hat am 27. März bzw. 12. September 2007 und die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen am 25. September 2008 eine Fusion beider

Träger zur Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft beschlossen.

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen hat am 20. November 2008 beschlossen, die Vereinigung zum 1. Januar 2010 wirksam werden zu lassen. Der Vorstand der See-Berufsgenossenschaft hat sein Einvernehmen mit diesem Vereinigungszeitpunkt am 25. November 2008 erklärt.

Das Ziel der Bildung eines gemeinsamen Trägers für den Bereich Transport/Verkehr wird ohne eine Beteiligung der Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen erreicht. Letztere fusioniert mit dem Träger des Bereichs Verwaltungen und Dienstleistungen (s. u.).

Trägerbereich 7 (Bauwirtschaft)

Die Bildung eines einheitlichen Trägers für die Bauwirtschaft wurde bereits am 1. Mai 2005 durch die Fusion der sieben regionalen Bau-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft erreicht. Weitergehende Fusionsprozesse sind nicht beabsichtigt.

Trägerbereich 8 (Verwaltung/Dienstleistungen)

Die Vertreterversammlungen der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft haben am 3. bzw. 12. Juli 2007 eine Fusion zum 1. Januar 2009 beschlossen. Die Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt erfolgte am 5. September 2007.

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Vertreterversammlungen der Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen vom 10. Juni 2008, der Berufsgenossenschaft der keramischen- und Glas-Industrie vom 9. Juli 2008 sowie der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft vom 10. Juli 2008 erfolgt zum 1. Januar 2010 eine weitere Fusion, welche vom Bundesversicherungsamt am 4. September 2008 genehmigt wurde.

Der Bereich Verwaltung/Dienstleistungen hat im Wege der aufgeführten Fusionen eine über den ursprünglichen Reformansatz hinausgehende Ausgestaltung gefunden.

Trägerbereich 9 (Gesundheitsdienst/Wohlfahrtspflege)

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege war laut Zielsetzung des Prozesses der strukturellen Neuordnung als alleiniger Träger für den von ihr vertretenen Bereich vorgesehen. Weitergehende Fusionsprozesse waren und sind nicht beabsichtigt.

Weitere Entwicklungen

Die DGUV wird in Kürze das Gespräch mit einzelnen Berufsgenossenschaften suchen, damit die Umsetzung des Konzepts „Strukturelle Neuordnung“ der Mitglieder-

noch Anlage 1

versammlung des ehemaligen HVBG vom 1. Dezember 2006 abgeschlossen werden kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Fusionen von bis zu sechs Trägern einen erheblichen Aufwand bedingen. Neu geschaffene Einheiten müssen zusammenwachsen und eine eigene Trägeridentität ausbilden. Nur dann können sie ihre Aufgaben gegenüber Unternehmern und Versicherten optimal erfüllen. Das Zusammenwachsen selbst kann naturgemäß erst nach der Vereinigung erfolgen. Allerdings werden die Weichen für das Gelingen oder Nichtgelingen des Fusionsprozesses bereits im Vorfeld der rechtlichen Vereinigung gestellt.

Die Interessen von Unternehmern und Versicherten wie die der Beschäftigten der Fusionspartner sind dabei nach-

haltig zu berücksichtigen. Sie lassen sich nicht auf einmalige rechtstechnische Abwicklungsschritte reduzieren.

Bei den anstehenden Fusionsprozessen darf es keine „Gewinner“ und „Verlierer“ geben. Daher sind alle Betroffenen frühzeitig und umfassend zu beteiligen. Dabei kann es im Einzelfall erforderlich werden, sorgfältig zwischen der Einhaltung der Zeitvorgaben und dem Ziel einer dauerhaft tragfähigen Vereinigung abzuwägen.

Berlin, den 18. Dezember 2008

Dr. Joachim Breuer
Hauptgeschäftsführer

Anlage 2

Ergänzender Bericht der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. nach § 222 Absatz 1 und 2 SGB VII zum Sachstand über die Reduzierung der Trägerzahl

Vorbemerkung

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG) vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I 2008, 2130) wurde u. a. § 222 SGB VII neu eingeführt. Hiernach ist die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 2009 auf neun zu reduzieren.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. hat der Bundesregierung am 18. Dezember 2008 einen Bericht zum Sachstand über die Reduzierung der Trägerzahl vorgelegt. Zum Berichtszeitpunkt standen in einigen Fällen die maßgeblichen Beschlüsse der Selbstverwaltungen zu geplanten Fusionen noch aus. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat deshalb die Vorsitzenden des Vorstandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. mit Schreiben vom 3. April 2009 um die Übersendung einer Ergänzung des Berichts gebeten, um eine möglichst aktuelle Information des Deutschen Bundestags und des Bundesrates sicherzustellen. Die noch ausstehenden Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben des UVMG sollen in dem ergänzenden Bericht möglichst detailliert und zeitlich konkretisiert dargestellt werden.

Vollzogene Fusionen nach dem 31. Dezember 2008

Mit Wirkung vom 1. April 2009 ist die Fusion der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik mit der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft zur Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro in Kraft getreten.

Sachstand zu den neun Trägerbereichen

Die Bundesregierung hat die von der Mitgliederversammlung des ehemaligen Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. für möglich erachtete Zielzahl von neun gewerblichen Berufsgenossenschaften ausdrücklich in der Begründung ihres Entwurfes zum UVMG aufgenommen (Bundratsdrucksache 113/08, 97). Die Zahl war Ergebnis eines innerverbandlichen Diskussionsprozesses, der unter der Bezeichnung „Strukturelle Neuordnung“ insgesamt neun mögliche Trägerbereiche aufgezeigt hat.

Im Bericht der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. vom 18. Dezember 2008 wurde der damalige Stand der Fusionen in den jeweiligen Trägerbereichen dargelegt. Hierauf wird im Folgenden Bezug genommen. Inhaltliche Ausführungen beschränken sich daher auf Änderungen gegenüber dem Sachstand zum 18. Dezember 2008.

Trägerbereich 1 (Rohstoffe/Chemie)

Keine Veränderungen.

Trägerbereich 2 (Metall)

Die Fusionsgespräche zwischen der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd, der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft sowie der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft haben zu weitgehender Einigkeit geführt. Die jeweiligen Vertreterversammlungen sollen Anfang/Mitte Juni 2009 weitere Entscheidungen über die Fusion treffen. Die Holz-Berufsgenossenschaft (vgl. Trägerbereich 3) wird in den Vereinigungsprozess mit eingebunden, um das Ziel einer Fusion bis zum Jahresende erreichen zu können.

Trägerbereich 3 (Verarbeitendes Gewerbe)

Die Fusion der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik mit der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft zur Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro ist am 1. April 2009 in Kraft getreten.

Die Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung strebt bis zum 1. Januar 2010 einen Zusammenschluss mit der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro an. Eine Fusion der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung mit der Holz-Berufsgenossenschaft entfällt (vgl. Trägerbereich 2).

Die endgültige Gestalt des gemeinsamen Trägers für den Trägerbereich wird demnach voraussichtlich am 1. Januar 2010 erreicht werden können.

Trägerbereich 4 (Nahrungsmittel/Gaststätten)

Die Fleischerei-Berufsgenossenschaft hat mehrfach betont, dass sie sich einer Fusion nicht aus grundsätzlichen Erwägungen verweigere, sondern diese vielmehr Vorteile für alle Beteiligten bringen müsse. Vor diesem Hintergrund hat die Fleischerei-Berufsgenossenschaft nach Verabschiedung UVMG Gespräche mit der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (vgl. Trägerbereich 5) sowie erneut mit der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten aufgenommen. Die konstruktiven Gespräche dauern an, ein konkretes Ergebnis liegt allerdings noch nicht vor.

Trägerbereich 5 (Handel)

Die Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution führt Fusionsgespräche mit der Fleischerei-Berufsgenossenschaft (vgl. Trägerbereich 4).

Trägerbereich 6 (Transport/Verkehr)

Die Entwürfe des Fusionsvertrages zwischen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und der See-Berufsgenossenschaft und der Satzung der neu entstehenden Berufsgenossenschaft liegen dem Bundesversicherungsamt zwischenzeitlich zur Vorprüfung vor. Beide Berufs-

noch Anlage 2

genossenschaften haben außerordentliche Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung im Monat Juli 2009 vorgesehen, um die Vereinigung zu beschließen.

Trägerbereich 7 (Bauwirtschaft)

Keine Veränderungen.

Trägerbereich 8 (Verwaltung/Dienstleistungen)

Keine Veränderungen.

**Trägerbereich 9 (Gesundheitsdienst/
Wohlfahrtspflege)**

Keine Veränderungen.

Weitere Entwicklungen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. hat in den letzten Monaten eine Reihe von Gesprächen mit dem

Hauptamt und der Selbstverwaltung verschiedener gewerblicher Berufsgenossenschaften über den Stand der Umsetzung der Fusionsvorgaben geführt. Die betroffenen Träger bemühen sich zudem intensiv, die noch ausstehenden Fusionen bis zum 1. Januar 2010 umzusetzen. Die enge gesetzliche Zeitvorgabe führt allerdings dazu, dass einzelne Fusionsbeschlüsse erst in den Monaten vor Erreichung des Stichtags gefasst werden können. Hierüber wird die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. der Bundesregierung jeweils umgehend berichten. Der Verband geht deshalb nach jetziger Einschätzung davon aus, dass die gesetzliche Vorgabe der Reduzierung der Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf neun erreicht wird.

Berlin, den 29. Mai 2009

Dr. Joachim Breuer
Hauptgeschäftsführer

